

Stadt Miltenberg
Landkreis Miltenberg



Bebauungsplan „Verkaufspavillon Mainpier“

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Planverfasser:

Stand: 12. Juli 2023



STADTPLANUNG • ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die befristete Genehmigung für den „Mainpicknicker“ am Mainufer in Miltenberg läuft Ende des Jahres 2022 aus. Es handelt sich dabei um einen mobilen Verkaufsstand, der jeden Winter weggeräumt wird. Die Stadt Miltenberg strebt an, dass durch ein Bauleitplanverfahren die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Verkaufsstand als demontierbarer und transportierbarer Container eine dauerhafte Baugenehmigung erhalten kann.

Im Rahmen eines Vorgesprächs im Landratsamt Miltenberg wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Versiegelung durch die hergestellte Hochwasserschutzmauer und Uferpromenade die Verpflichtung einer Eingriffs-/Ausgleichsflächenermittlung entfallen kann. Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann ebenfalls verzichtet werden.

Im Umweltbericht wurden neben einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung insbesondere die Analyse und Bewertung des Ist-Zustands der Flächen, ihre Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie eine Prognose bei Planungsrealisierung und den daraus resultierenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt.

Bei der Beschreibung der Planungen sowie bei den Prognosen der Auswirkungen wurde die Abschichtungsregelung beachtet, durch die Doppelprüfungen innerhalb der Planungshierarchie vermieden werden sollen. So konnten Aussagen zu Auswirkungen getroffen werden, die mit der Darstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verbunden sind. Bei der Analyse wurden alle Schutzgüter untersucht.

Zusammenfassung

Durch die Schaffung von Planungsrecht, damit die demontierbaren und transportierbaren Container eine dauerhafte Baugenehmigung erhalten können, sind die Schutzgüter kaum messbar betroffen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit erforderlich, in die Planung eingearbeitet.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB haben alle der Planung zugestimmt. Das Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht hat aber einen Hinweis vorgebracht, dass der parallel eingereichte Bauantrag nicht exakt mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt. Die fehlende Übereinstimmung wurde durch eine klarstellende Formulierung im Bebauungsplan ausgeräumt.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Aschaffenburg, den 12.07.2023

Entwurfsverfasser

Peter Matthiesen

Planer FM
Fache Matthiesen GbR

Fache Matthiesen GbR

Miltenberg, den 25.07.2023

Auftraggeber

Der 1. Bürgermeister der
Stadt Miltenberg

